
Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats

1. In dem Bestreben, die Effizienz und Transparenz der Tätigkeit des Rates sowie das Zusammenwirken und den Dialog mit Nichtmitgliedern des Rates zu stärken, sind die Mitglieder des Sicherheitsrats entschlossen, die in der Anlage zu dieser Mitteilung beschriebenen Maßnahmen durchzuführen.
2. Die Anlage ist als knappe und nutzerfreundliche Übersicht über aktuelle Verfahrensweisen und neu vereinbarte Maßnahmen gedacht, die dem Rat als Orientierungshilfe für seine Arbeit dienen soll. In diesem Sinn wurden in die Übersicht auch einige bereits früher beschlossene Maßnahmen aufgenommen.
3. Diese Mitteilung umfasst, ergänzt und ersetzt die Mitteilungen des Präsidenten des

Anlage

Inhalt

	<i>Seite</i>
I. Tagesordnung.....	3
II. Unterrichtungen.....	3

I. Tagesordnung

1. Die vorläufige Tagesordnung für offizielle Ratssitzungen soll *Journal of the United Nations* veröffentlicht werden, sofern sie zuvor im Zuge informeller Konsultationen genehmigt wurde.
2. Die Ratsmitglieder erinnern daran, dass wünschenswert ist, bei der erstmaligen Annahme eines Tagesordnungspunkts diesem nach Möglichkeit einen deskriptiven Titel zu geben, um zu vermeiden, dass es zu demselben Thema mehrere gesonderte Tagesordnungspunkte gibt. Wenn es einen solchen deskriptiven Titel gibt, kann erwogen werden, frühere Tagesordnungspunkte zu demselben Thema unter diesem deskriptiven Titel zusammenzufassen.

II. Unterrichtungen

3. Die Mitglieder des Sicherheitsrats kommen überein, dass der Ratspräsident oder sein Vertreter zeitnahe, sachbezogene und ausführliche Unterrichtungen für die Mitgliedstaaten abhalten soll. Diese Unterrichtungen sollen kurz nach den informellen Plenarkonsultationen abgehalten werden. Die Mitglieder des Sicherheitsrats legen dem Ratspräsidenten nahe, gegebenenfalls den anwesenden Mitgliedstaaten den Wortlaut der Erklärungen, die er im Anschluss an die informellen Konsultationen gegenüber den Medien abgibt, zur Verfügung zu stellen.
4. Die Mitglieder des Sicherheitsrats legen dem Ratspräsidenten nahe, nach Annahme des Arbeitsprogramms durch den Rat eine allen Mitgliedstaaten offenstehende informelle Unterrichtung darüber abzuhalten.
5. Die Mitglieder des Sicherheitsrats bitten die Vorsitzenden der Nebenorgane des Sicherheitsrats beziehungsweise ihre Vertreter gegebenenfalls für interessierte Mitgliedstaaten regelmäßig informelle Unterrichtungen über ihre Tätigkeit abzuhalten. Die Mitglieder des Sicherheitsrats vereinbaren, die Zeit und den Ort solcher Unterrichtungen *Journal of the United Nations* zu veröffentlichen.
6. Die Mitglieder des Sicherheitsrats beabsichtigen, auch weiterhin zu erwägen, das Sekretariat um die Abhaltung von speziellen Unterrichtungen in Sitzungen des Sicherheitsrats zu ersuchen, wenn sich eine Situation abzeichnet, die eine solche Unterrichtung rechtfertigt.
7. Die Mitglieder des Sicherheitsrats beabsichtigen, das Sekretariat zu ersuchen, erforderlichenfalls täglich spezielle Unterrichtungen im Rahmen informeller Konsultationen abzuhalten, wenn eine Situation dies rechtfertigt.
8. Die Mitglieder des Sicherheitsrats bitten das Sekretariat, seine Praxis, bei Unterrichtungen den Wortlaut zu verteilen, beizubehalten.
9. Die Mitglieder des Sicherheitsrats bitten das Sekretariat, ihnen in der Regel und soweit möglich an dem den Konsultationen vorangehenden Tag eine gedruckte Kurzinformation, Präsentationsunterlagen und/oder alle sonstigen einschlägigen Unterlagen zukommen zu lassen, wenn Unterrichtungen im Konsultationssaal des Sicherheitsrats nicht auf der Grundlage eines schriftlichen Berichts erfolgen.

III. Dokumentation

10. Die Mitglieder des Sicherheitsrats beabsichtigen, sich verstärkt darum zu bemühen, gegebenenfalls den Mitgliedstaaten sowie anderen Organisationen Beschlüsse und sonstige einschlägige Informationen des Rates und seiner Nebenorgane mittels Korrespondenz, Web-

seiten, Öffentlichkeitsarbeit und anderer Maßnahmen bekanntzugeben. Die Mitglieder des Sicherheitsrats beabsichtigen, auch weiterhin Möglichkeiten zur Verstärkung der diesbezüglichen Tätigkeit des Rates zu prüfen. Die Mitglieder des Sicherheitsrats legen den Nebenorganen des Rates nahe, gegebenenfalls die Regelungen betreffend den Zugang zu ihren Dokumenten auch weiterhin regelmäßig zu überprüfen.

11. Die Mitglieder des Sicherheitsrats kommen überein, dass Berichte des Generalsekretärs mindestens vier Arbeitstage vor ihrer geplanten Erörterung durch den Rat an die Ratsmitglieder verteilt und in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen verfügbar gemacht werden sollen. Die Mitglieder des Sicherheitsrats kommen außerdem überein, dass diese Regel auch für die Verfügbarmachung dieser Berichte für die jeweiligen Teilnehmer an den Ratssitzungen, bei denen die Berichte erörtert werden, gelten soll, einschließlich der Verteilung der Berichte über Friedenssicherungsmissionen an alle Teilnehmer an Sitzungen mit truppen- und polizeistellenden Ländern.

12. Die Mitglieder des Sicherheitsrats kommen überein, die Festlegung eines Zeitraums von sechs Monaten als Standardberichtszeitraum zu erwägen, sofern nicht die jeweilige Situation einen kürzeren oder längeren Zeitraum nahelegt. Die Mitglieder des Sicherheitsrats kommen außerdem überein, bei der Verabschiedung von Resolutionen die zeitlichen Abstände für die Berichterstattung so klar wie möglich festzusetzen. Die Mitglieder des Sicherheitsrats kommen ferner überein, um mündliche Berichte zu ersuchen und nicht die Vorlage eines schriftlichen Berichts zu verlangen, wenn die Ratsmitglieder der Auffassung sind, dass dies den Zweck zufriedenstellender erfüllen würde, und ein derartiges Ersuchen so klar wie möglich zu formulieren.

13. Die Mitglieder des Sicherheitsrats legen dem Generalsekretär nahe, in seine Berichte einen Abschnitt mit einem Verzeichnis aller Empfehlungen aufzunehmen, wenn er dem Rat Empfehlungen zum Mandat einer Mission der Vereinten Nationen vorlegt.

14. Die Mitglieder des Sicherheitsrats legen dem Generalsekretär nahe, seine Berichte so knapp wie möglich abzufassen und genügend Zeit vorzusehen, damit sie rechtzeitig herausgegeben werden können. Dem Sekretariat wird nahegelegt, die in den Berichten des Generalsekretärs enthaltenen Informationen zu ergänzen und zu aktualisieren, indem es im Rahmen von Unterrichtungen über die jüngsten Entwicklungen informiert.

15. Die Mitglieder des Sicherheitsrats beabsichtigen, den Generalsekretär zu ersuchen, in seine Berichte gegebenenfalls politische Grundsatzempfehlungen für langfristige Strategien aufzunehmen.

16. In den Berichten des Generalsekretärs wird neben dem Datum der Unterzeichnung durch den Generalsekretär auch das Datum angegeben, an dem das jeweilige Dokument in Papier- und elektronischer Form verteilt wird.

17. Der Sicherheitsrat kommt überein, mit anderen Organen der Vereinten Nationen bei der Synchronisierung von Berichtspflichten des Sekretariats zum gleichen Thema gegebenenfalls zusammenzuarbeiten, wobei er der wirksamen Tätigkeit des Rates Vorrang einräumen wird.

18. Die Mitglieder des Sicherheitsrats ersuchen das Sekretariat, den Rat jeweils gegen Monatsende über den Stand der im darauffolgenden Monat herauszugebenden Berichte des Generalsekretärs zu unterrichten. Die Mitglieder des Sicherheitsrats ersuchen das Sekretariat außerdem, es dem Rat umgehend mitzuteilen, wenn Berichtsfristen voraussichtlich nicht eingehalten werden können oder wenn vom Rat nicht angeforderte Berichte veröffentlicht werden sollen.

19. Die Mitglieder des Sicherheitsrats legen dem Sekretariat nahe, dafür zu sorgen, dass alle den Ratsmitgliedern zugehenden Informationen elektronisch, einschließlich per Fax, übermittelt werden.

IV. Informelle Konsultationen

20. Die Mitglieder des Sicherheitsrats legen dem Ratspräsidenten nahe, mindestens einen Tag vor Abhaltung der nächsten informellen Ratskonsultationen im Wege von Beratungen mit interessierten Mitgliedern und/oder gegebenenfalls dem Sekretariat einige Schwerpunktbereiche zur Behandlung durch die Ratsmitglieder und das Sekretariat vorzuschlagen, ohne die Absicht, dadurch den Diskussionsrahmen vorzuschreiben.

21. Die Mitglieder des Sicherheitsrats kommen überein, dass bei Unterrichtungen der Ratsmitglieder durch leitende Sekretariatsbedienstete die Zahl der sie bei den Konsultationen begleitenden Bediensteten auf das absolute Mindestmaß beschränkt werden soll. Sofern nichts anderes beschlossen wird, werden Sekretariatsbedienstete aus anderen Bereichen als dem, dem die mit der Unterrichtung beauftragte Person angehört, oder aus Einrichtungen der Vereinten Nationen in der Regel nicht zur Teilnahme an den Konsultationen eingeladen. Sofern nichts anderes beschlossen wird, ist die Abteilung Angelegenheiten des Sicherheitsrats der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten dafür zuständig, das Büro des Sprechers des Generalsekretärs über die Angelegenheiten unterrichtet zu halten, die sein Tätigwerden erfordern könnten.

22. In der Regel dienen die einleitenden Bemerkungen oder speziellen Unterrichtungen durch Mitglieder des Sekretariats dem Zweck, schriftlichen Berichte des Generalsekretärs zu ergänzen und zu aktualisieren oder den Ratsmitgliedern konkretere Informationen über die jüngsten Entwicklungen vor Ort vorzulegen, die in dem schriftlichen Bericht möglicherweise nicht enthalten sind. Die Mitglieder des Sicherheitsrats legen den Angehörigen des Sekretariats nahe, sich auf die wesentlichen Punkte zu konzentrieren und die erforderlichen neuesten Informationen bereitzustellen, ohne den Inhalt der schriftlichen Berichte, die den Ratsmitgliedern bereits vorliegen, zu wiederholen.

29. Der Sicherheitsrat legt allen Teilnehmern an Ratssitzungen, sowohl seinen Mitgliedern als auch den Nichtmitgliedern, nahe, ihre Erklärungen in der Regel auf höchstens fünf Minuten zu beschränken. Der Sicherheitsrat legt außerdem Personen, die Unterrichtungen geben, nahe, ihre ersten Bemerkungen auf 15 Minuten zu beschränken, sofern der Rat nichts anderes beschließt.

30. Der Sicherheitsrat legt den Teilnehmern an Ratssitzungen nahe, wenn sie dem Inhalt einer vorhergegangenen Erklärung ganz oder teilweise zustimmen, diese Zustimmung zum Ausdruck zu bringen, ohne den Inhalt zu wiederholen.

31. Der Sicherheitsrat stimmt darin überein, dass Nichtmitglieder, die eingeladen werden, vor dem Rat das Wort zu ergreifen und die ein direktes Interesse am Ausgang der zur Behandlung stehenden Angelegenheit haben, gegebenenfalls vor den Ratsmitgliedern das Wort ergreifen dürfen.

32. Im Einklang mit Ziffer 170 a) des Ergebnisses des Weltgipfels 2005 (Resolution 60/1 der Generalversammlung) und Resolution 1631 (2005) des Sicherheitsrats kommen die Mitglieder des Sicherheitsrats überein, die Konsultationen und die Zusammenarbeit mit regionalen und subregionalen Organisationen weiter auszuweiten, namentlich indem die maßgeblichen Organisationen gegebenenfalls zur Teilnahme an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates eingeladen werden.

33. Um sachbezogene Erörterungen mit truppen- und polizeistellenden Ländern im Einklang mit Resolution 1353 (2001) des Sicherheitsrats noch mehr zu fördern, ermutigen die Mitglieder des Sicherheitsrats die zuständigen Offiziere und politischen Referenten jeder teilnehmenden Mission, an den Sitzungen mit den truppenstellenden Ländern teilzunehmen. Die Mitglieder des Sicherheitsrats betonen, wie wichtig Konsultationen mit den truppen- und polizeistellenden Ländern sind, namentlich die Abhaltung von Sitzungen, vorzugsweise eine Woche, bevor der Sicherheitsrat Mandatsverlängerungen oder -änderungen erörtert. Die Mitglieder des Sicherheitsrats legen dem Ratspräsidenten nahe, für diese Sitzungen genügend Zeit zu veranschlagen und den anderen Ratsmitgliedern eine Zusammenfassung der Sitzungen mit den truppen- und polizeistellenden Ländern zur Verfügung zu stellen, die abgehalten werden, bevor der Rat Mandatsverlängerungen oder -änderungen erörtert.

34. Die Vertreter der Staaten, die nicht Mitglieder des Sicherheitsrats sind und die eingeladen werden, auf seinen Sitzungen das Wort zu ergreifen, nehmen abwechselnd zur Rechten und zur Linken des Präsidenten am Ratstisch Platz, wobei dem ersten Redner der Sitz zur Rechten des Präsidenten zugewiesen wird.

Benachrichtigung

35. Die Mitglieder des Sicherheitsrats bitten das Sekretariat, die Mitgliedstaaten nicht nur über E-Mail, sondern auch über die Website des Rates und nach Bedarf telefonisch zu benachrichtigen, wenn außerplanmäßige oder Notstandssitzungen anberaumt werden.

Sitzungsformat

36. In dem Bestreben, die Lösung einer zur Behandlung stehenden A.6(. 4.1(rebe8(z)6)-8080n,)60 10.02 1

a) Öffentliche Sitzungen

i) Zweck

Fassung von Beschlüssen und/oder Abhaltung unter anderem von Unterrichtungen und Aussprachen.

ii) Anwesenheit und Teilnahme

Die Anwesenheit und Teilnahme von Nichtmitgliedern des Rates bei öffentlichen Sitzungen soll mit der vorläufigen Geschäftsordnung im Einklang stehen. Die nachstehend beschriebene Praxis des Rates ist so zu verstehen, dass sie mit der vorläufigen Geschäftsordnung im Einklang steht, darf jedoch unter keinen Umständen so verstanden werden, als ersetze sie die vorläufige Geschäftsordnung oder als gelte sie an ihrer statt.

a. Jedes Mitglied der Vereinten Nationen, das nicht Mitglied des Sicherheitsrats ist, kann die für seine Delegation vorgesehenen Plätze im Ratssaal einnehmen;

b. im Einzelfall können jedes Mitglied der Vereinten Nationen, das nicht Mitglied des Sicherheitsrats ist, Angehörige des Sekretariats und andere Personen im Einklang mit den Regeln 37 oder 39 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme an der Erörterung eingeladen werden, namentlich auch zu dem Zweck, den Rat zu unterrichten.

iii) Beschreibung im vorläufigen monatlichen Arbeitsprogramm

Die Mitglieder des Sicherheitsrats beabsichtigen, für öffentliche Sitzungen im Rahmen des vorläufigen monatlichen Arbeitsprogramms (Kalender) auch künftig die nachstehenden Sitzungsformate zu verwenden, wenn sie planen, die entsprechenden Verfahren im Allgemeinen zu beschließen:

a. „Öffentliche Aussprache“: Unterrichtungen können, müssen jedoch nicht abgehalten werden, und die Ratsmitglieder können Erklärungen abgeben; Nichtmitglieder des Rates können auf ihr Ersuchen ebenfalls eingeladen werden, an der Erörterung teilzunehmen;

b. „Aussprache“: Unterrichtungen können abgehalten werden, und die Ratsmitglieder können Erklärungen abgeben; Nichtmitglieder des Rates, die unmittelbar beteiligt oder betroffen sind oder die an der zur Behandlung stehenden Angelegenheit ein besonderes Interesse haben, können auf ihr Ersuchen zur Teilnahme an der Erörterung eingeladen werden;

c. „Unterrichtung“: Unterrichtungen werden abgehalten, in deren Anschluss nur Ratsmitglieder Erklärungen abgeben dürfen;

d. „Beschlussfassung“: Ratsmitglieder können, müssen jedoch nicht vor und/oder nach der Verabschiedung unter anderem von Resolutionen und Erklärungen des Präsidenten Erklärungen abgeben; Nichtmitglieder können auf ihr Ersuchen zur Teilnahme an der Erörterung eingeladen werden.

b) Nichtöffentliche Sitzungen

i) Zweck

Abhaltung von Erörterungen und/oder Fassung von Beschlüssen, beispielsweise Empfehlung betreffend die Ernennung des Generalsekretärs, unter Ausschluss der Öffentlichkeit oder der Presse.

ii) *Anwesenheit und Teilnahme*

Die Anwesenheit und Teilnahme von Nichtmitgliedern des Rates bei nichtöffentlichen

Diese vorläufige Vorschau auf das Arbeitsprogramm des Sicherheitsrats wurde vom Sekretariat für den Ratspräsidenten erstellt. Die Vorschau umfasst insbesondere

und möglichst weit verbreitet werden. Das Sekretariat soll ferner alle im Namen der Ratsmitglieder abgegebenen schriftlichen Presseäußerungen des Präsidenten des Sicherheitsrats nach Freigabe durch den Präsidenten als Pressemitteilungen der Vereinten Nationen herausgeben.

VIII. Nebenorgane

46. Die Mitglieder des Sicherheitsrats legen den Vorsitzenden aller Nebenorgane nahe, dem Rat auch künftig nach Bedarf auf alle Fälle in regelmäßigen Abständen über alle offenen Fragen Bericht zu erstatten, um vom Rat strategische Anleitung zu erhalten.

47. Die Mitglieder des Sicherheitsrats legen den Nebenorganen des Rates nahe, die Auffassungen der Mitgliedstaaten mit hohem Interesse an ihrem jeweiligen Arbeitsgebiet einzuholen. Die Mitglieder des Sicherheitsrats legen insbesondere den Sanktionsausschüssen nahe, die Auffassungen der Mitgliedstaaten einzuholen, die von den Sanktionen besonders betroffen sind.

48. Die Mitglieder des Sicherheitsrats legen dem Sekretariat nahe, die Nebenorgane des Rates administrativ und fachlich zu unterstützen.

49. Die Mitglieder des Sicherheitsrats legen den Vorsitzenden der Nebenorgane des Rates nahe, gegebenenfalls den Sitzungskalender der Nebenorgane über ihre Webseiten und das *Journal of the United Nations* zu veröffentlichen.

50. Die Mitglieder des Sicherheitsrats begrüßen die Teilnahme des Sekretariats, truppen- und polizeistellender Länder und anderer wichtiger Interessenträger an den Sitzungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Friedenssicherungseinsätze und befürworten diese Praxis mit dem Ziel, eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Rat und diesen Akteuren zu fördern.

IX. Angelegenheiten, mit denen der Rat befasst ist

51. Regel 11 der vorläufigen Geschäftsordnung des Sicherheitsrats sieht vor, dass der Generalsekretär den Vertretern im Sicherheitsrat wöchentlich eine Kurzdarstellung der Angelegenheiten, mit denen der Sicherheitsrat befasst ist, und des jeweiligen Standes der Beratungen übermittelt.

52. Die Praxis, einen Tagesordnungspunkt in die Kurzdarstellung aufzunehmen, sobald er auf einer offiziellen Sitzung des Sicherheitsrats angenommen wurde, wird unverändert beibehalten.

53. Zu Beginn eines jeden Jahres prüft der Sicherheitsrat die Kurzdarstellung, um festzustellen, ob der Rat seine Behandlung eines der aufgeführten Gegenstände, insbesondere der im vorangegangenen Jahr erstmalig behandelten Gegenstände, abgeschlossen hat und ob diese Gegenstände infolgedessen aus der Kurzdarstellung gestrichen werden sollen. Ferner werden, mit der nachstehenden Ausnahme, alle Gegenstände gestrichen, die vom Sicherheitsrat in den vorangegangenen drei Kalenderjahren nicht behandelt wurden.

54. Die vom Generalsekretär im Januar jedes Jahres herausgegebene vorläufige jährliche Kurzdarstellung der Angelegenheiten, mit denen der Rat befasst ist, weist die aus der Liste zu streichenden Gegenstände aus. In der im März jedes Jahres herausgegebenen ersten Kurzdarstellung wird die Streichung dieser Gegenstände vollzogen, sofern kein Mitgliedstaat der Vereinten Nationen dem Präsidenten des Sicherheitsrats bis Ende Februar des betreffenden Jahres mitteilt, dass er um den Verbleib eines Gegenstands in der Kurzdarstel-

lung ersucht; in diesem Fall verbleibt der Gegenstand für die Dauer eines Jahres in der Kurzdarstellung, sofern der Sicherheitsrat nichts anderes beschließt.

politische Orientierungen vorzugeben, namentlich mittels Dialogs, Schreiben des Präsidenten, der Verabschiedung von Resolutionen oder Erklärungen des Präsidenten oder durch alle anderen für geeignet erachteten Mittel.

64. Die Mitglieder des Sicherheitsrats bitten über den Generalsekretär neue Sonderbeauftragte des Generalsekretärs, vor Aufnahme ihrer Amtspflichten im Rahmen neuer Mandate, einschließlich im Feld, einen Dialog mit den Ratsmitgliedern aufzunehmen, um die Auffassungen der Ratsmitglieder zu den Zielen und Mandaten einzuholen.

65. Die Mitglieder des Sicherheitsrats beabsichtigen, Treffen nach der „Arria-Formel“ als flexibles und informelles Forum zur Bereicherung ihrer Erörterungen einzusetzen. Zu diesem Zweck können Mitglieder des Sicherheitsrats jeden Mitgliedstaat, jede zuständige Organisation oder Einzelpersonen formlos einladen, an informellen Treffen nach der „Arria-Formel“ teilzunehmen. Die Mitglieder des Sicherheitsrats kommen überein, den Einsatz solcher Treffen zu erwägen, um ihre Kontakte zur Zivilgesellschaft und zu nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich lokaler nichtstaatlicher Organisationen, die von den Feldbüros der Vereinten Nationen vorgeschlagen werden, auszuweiten. Die Mitglieder des Sicherheitsrats befürworten die Einleitung von Maßnahmen wie der Verlängerung von Vorlaufzeiten, der Festlegung der Themen, die von den Teilnehmern angesprochen werden könnten, und

b) Teil II enthält Informationen zu jeder Frage, die vom Sicherheitsrat aufgrund seiner Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit während des Berichtszeitraums bei mindestens einer offiziellen Sitzung behandelt wurde:

- i) Sachdaten zur Anzahl der Sitzungen und informellen Konsultationen;
- ii) einen Hinweis auf alle Beschlüsse, Resolutionen, Erklärungen des Präsidenten und Resolutionsentwürfe, die der Rat bei seinen Sitzungen behandelt, aber nicht verabschiedet hat;
- iii) gegebenenfalls ein Verzeichnis der Friedenssicherungseinsätze, Hilfsmissionen und Büros, die neu eingerichtet wurden, aktiv sind oder deren Tätigkeit beendet ist;
- iv) gegebenenfalls ein Verzeichnis der einschlägigen Sachverständigengruppen und Überwachungsmechanismen und ihrer Berichte;
- v) ein Verzeichnis der dem Sicherheitsrat vorgelegten Berichte des Generalsekretärs;
- vi) gegebenenfalls ein Verzeichnis der vom Sicherheitsrat unternommenen Missionen und ihrer Berichte;
- vii) alle Kommunikationen, die in Zusammenhang mit jedem behandelten Tagesordnungspunkt vom Rat herausgegeben oder an den Rat übermittelt wurden;

c) Teil III enthält eine Darstellung der anderen vom Sicherheitsrat behandelten Angelegenheiten;

d) Teil IV enthält eine Darstellung der Arbeit des Generalstabsausschusses;

e) Teil V behandelt die Angelegenheiten, die dem Rat während des Berichtszeitraums zur Kenntnis gebracht, aber bei den Ratssitzungen nicht erörtert wurden;

f) die Mitglieder des Sicherheitsrats erkennen an, dass die Arbeit der Nebenorgane des Sicherheitsrats ein untrennbarer Bestandteil der Arbeit des Rates ist. Teil VI des Berichts enthält daher knappe Informationen über die Arbeit der Nebenorgane des Sicherheitsrats, gegebenenfalls einschließlich der Ausschüsse zur Bekämpfung des Terrorismus, der Sanktionsausschüsse, der Arbeitsgruppen und der vom Sicherheitsrat geschaffenen internationalen Strafgerichtshöfe.

73. Das Sekretariat soll den aktuellen Jahresbericht des Sicherheitsrats auf die Website der Vereinten Nationen stellen. Die entsprechende Seite ist jeweils zu aktualisieren, um die Informationen aufzunehmen, die aufgrund kürzlicher Mitteilungen des Präsidenten des Sicherheitsrats in Bezug auf den Jahresbericht bereitzustellen sind.

74. Der Bericht wird auch künftig auf einer öffentlichen Sitzung des Sicherheitsrats verabschiedet, auf der Ratsmitglieder, die dies wünschen, sich äußern können.

